

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 96 - 96

Zur Strafprozeßordnung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen. Die Frage, auf welche Weise der (schwerhörige) Geschworene aus dem Ergebnisse der Verhandlung seine Ueberzeugung schöpfte, kann nicht Gegenstand der Revision sein. S. I 3071/80. Urtheil vom 6. Dezember 1880. (CPO. §. 33 Ziff. 4, §. 85 Abs. 2; StPO. §§. 22, 32.)

Es bietet einen Revisionsgrund, wenn das Gericht bei der Hauptverhandlung wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit die Oeffentlichkeit durch Beschluß ausgeschlossen, aber nicht ersichtlich gemacht hat, ob solches aus Gründen geschah, welche das Gesetz als solche anerkennt, der Beschluß vielmehr überhaupt keine Gründe enthält. S. II 2993/80. Urth. v. 17. Dez. 1880. (CPO. §§. 170, 173; StPO. §§. 34, 375, 377 Ziff. 6.)

### III. Zur Strafprozeßordnung.

Die von einem dazu Berechtigten erklärte Verweigerung des Zeugnisses schließt die Feststellung seiner früher und anderwärts bezüglich des Gegenstandes der Untersuchung gemachten Aussagen — hier durch Vernehmung eines Gendarmen über Geständnisse jenes Zeugen bei der Haussuchung und über den Inhalt eines Protokolls über die in seiner Gegenwart stattgehabte Vernehmung jenes Zeugen — nicht aus. S. II 2920/80. Urth. v. 17. Dezbr. 1880. (StPO. §§. 51, 251.)

(Fortsetzung folgt.)